NW EDK



NORDWESTSCHWEIZERISCHE ERZIEHUNGSDIREKTORENKONFERENZ AARGAU · BASEL-LANDSCHAFT · BASEL-STADT · BERN · FREIBURG · LUZERN · SOLOTHURN · WALLIS

Regionales Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA) 2009

Anhang II zum RSA 2009

- Codeliste zur Bestimmung der Zahlungsbereitschaft im RSA 2009
- Listen der beitragsberechtigten Schulen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Jura, Luzern, Solothurn, Wallis und Zürich

Listen gültig vom 1.8.2014 bis 31.7.2015

Verzeichnis Einschränkungen / Code-Liste

Schulangebote der Kantone Aargau Basel-Landschaft Basel-Stadt Bern Freiburg Jura

Luzern Solothurn

Legende

Wallis

Zürich

X Kantonsbeitrag wird für den ganzen Kanton übernommen. --- Kantonsbeitrag wird nicht übernommen. NW 1 Gilt für alle Abkommenskantone des RSA 2009 Beitragsleistung nur mit schriftlicher Bewilligung (Kostengutsprache) des zuständigen Amtes des zahlungspflichtigen Wohnsitzkantons BE ... Übernahme des Kantonsbeitrags mit Einschränkungen (siehe nachfolgende Code-Liste)

Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz NW EDK

Regionales Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009)

Anhang II zum RSA 2009

Codeliste zur Bestimmung der Zahlungsbereitschaft im RSA 2009 s/Deklaration der Wohnsitzkantone in den Listen der beitragsberechtigten Schulen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Jura, Luzern, Solothurn Wallis und Zürich zum RSA 2009, Stand: 1.8.2014 vgl. Art. 6 Abs. 3 RSA 2009

Code	Erläuterungen des zahlungspflichtigen Wohnsitzkantons zur Zahlungsbereitschaft im RSA 2009 der NW EDK
X	Der Wohnsitzkanton leistet Kantonsbeiträge gemäss RSA 2009
	Der Wohnsitzkanton leistet keine Kantonsbeiträge gemäss RSA 2009
NW 1	Gilt für alle Abkommenskantone des RSA 2009 Beitragsleistung nur mit schriftlicher Bewilligung (Kostengutsprache) des zuständigen Amtes des zahlungspflichtigen Wohnsitzkantons
AG	
AG 1	(Code wird zur Zeit nicht benutzt)
AG 2	Bilaterale Regelung
AG 3	Gilt nur für die Gemeinden Beinwil am See, Birrwil, Burg, Menziken, Reinach, Gontenschwil, Zetzwil, Schmiedrued (nach absolvierter obligatorischer Schulzeit im Kanton Aargau)
AG 4	Gilt nur für die Gemeinden Abtwil, Auw, Dietwil, Mühlau, Oberrüti, Sins
AG 5	Gilt nur für die Gemeinde Islisberg
AG 6	Gilt nur für die Bezirksschulkreise Laufenburg, Rheinfelden, Möhlin, Frick
AG 7	Gilt nur für den Weiler Balzenwil (Gemeinde Murgenthal)
AG 8	Gilt nur für die Weiler Dosoleh (Gemeinde Sins) sowie Stöckhof (Gemeinde Auw)
AG 9	Gilt nur für die Gemeinde Arni (Ergänzung zu Code AG 5, nach absolvierter obligatorischer Schulzeit im Kanton Aargau)
AG 10	Gilt nur für das K&S Zürich, die Schule für Mannschaftssport Zürich und die Kunst- und Sportschule Uster: mit ausdrücklicher Genehmigung des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) des Kantons Aargau
BL	
BL 1	Sondervereinbarung
BL 2	Gilt nur für die Gemeinden Allschwil und Schönenbuch
BL 3	Gilt nur für die Gemeinde Eptingen
BL 4	Gilt nur für die Gemeinde Bretzwil
BL 5	Gilt nur für die Gemeinde Burg i.L.
BL 6	Gilt nur für die Gemeinden Buus, Maisprach, Wintersingen
BS	
BS 1	Sondervereinbarung

Code	Erläuterungen des zahlungspflichtigen Wohnsitzkantons zur Zahlungsbereitschaft im RSA 2009 der NW EDK
BE	
BE 1	Gilt nur für die Gemeinden Guggisberg, Rüschegg und Schwarzenburg
BE 2a	Kindergarten Jaun: Gilt nur für Kinder aus Abländschen (Gemeinde Saanen) und den Gemeinden Gsteig und Lauenen
BE 2b	Primarstufe und Sekundarstufe I in Jaun: Gilt nur für Schüler aus Abländschen (Gemeinde Saanen)
BE 3	Gilt nur für die Gemeinden Aarberg, Bargen, Brüttelen, Clavaleyres, Erlach, Ferenbalm, Finsterhennen, Frauenkappelen, Gals, Gampelen. Golaten, Grossaffoltern, Gsteig bei Gstaad, Guggisberg, Gurbrü, Ins, Kallnach, Kappelen, Kriechenwil, Lauenen, Laupen, Lüscherz, Lyss, Meikirch, Mühleberg, Münchenwiler, Müntschemir, Neuenegg, Niederried bei Kallnach, Radelfingen, Rapperswil, Rüschegg, Saanen, Schüpfen, Schwarzenburg, Seedof, Siselen, Treiten, Tschugg, Vinelz und Wileroltigen
BE 4	Gilt nur für die Gemeinden Clavaleyres, Ferenbalm, Frauenkappelen, Golaten, Gurbrü, Kriechenwil, Laupen, Mühleberg, Münchenwiler, Neuenegg, Wileroltigen
BE 5a	Gilt nur für die Gemeinden Arch, Leuzigen und Rüti bei Büren (unter der Voraussetzung, dass seit dem 7. Schuljahr die Sekundarschule P in Solothurn oder Grenchen besucht wurde)
BE 5b	Gilt nur für die Gemeinden Arch, Leuzigen und Rüti bei Büren (unter der Voraussetzung, dass seit dem 7. Schuljahr die Sekundarschule P in Solothurn oder Grenchen und das 9. Schuljahr an der Kantonsschule Solothurn besucht wurde)
BE 5c	Gilt nur für die Gemeinden Arch, Leuzigen und Rüti bei Büren (unter der Voraussetzung, dass seit dem 7. Schuljahr die Sekundarschule P in Solothurn oder Grenchen und das 9. Schuljahr an der Kantonsschule Solothurn besucht wurde sowie eines der Berufsfelder Gesundheit oder Soziales gewählt wird)
BE 6	Gilt nur für die Gemeinden Arch, Leuzigen, Rüti bei Büren (bei entsprechender Qualifikation durch den Kanton Bern nur noch Eintritt in die 7. Klasse der Sekundarschule P in Solothurn oder Grenchen möglich, jedoch nicht in die 8. Klasse)
BE 7	Vereinbarung 1983 zwischen den Kantonen Bern und Jura betreffend Schulgelder für den grenzüberschreitenden Schulbesuch im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht
BE 8	Zusammenarbeitsvereinbarung vom 8.5.2001 und 8.8.2001 zwischen den Kantonen Bern und Jura mit dem Ziel, jungen Artistinnen und Artisten sowie jungen Sportlerinnen und Sportlern zu ermöglichen, Schulausbildung und Künstleroder Sportlerkarrieren zu vereinbaren.
BE 9	Vereinbarung 2009 zwischen den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg über die Beiträge an die Unterrichtskosten (BEJUNE-Vereinbarung)
FR	
FR 1	(Code wird zur Zeit nicht benutzt)
FR 2	OS-Kreis Kerzers: Gilt nur für die Gemeinden Kerzers, Fräschels, Ried-bei- Kerzers (inkl. Agriswil)
FR 3	(Code wird zur Zeit nicht benutzt)
JU	
JU 01	Vereinbarung zwischen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft und dem Erziehungsdepartement des Kantons Jura über den Besuch des fremdsprachigen zehnten Schuljahres durch Schülerinnen und Schüler aus den Vereinbarungskantonen

Code	Erläuterungen des zahlungspflichtigen Wohnsitzkantons zur Zahlungsbereitschaft im RSA 2009 der NW EDK
JU 02	Vereinbarung 1983 zwischen den Kantonen Bern und Jura betreffend Schulgelder für den grenzüberschreitenden Schulbesuch im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht
JU 03	Zusammenarbeitsvereinbarung vom 8.5.2001 und 8.8.2001 zwischen den Kantonen Bern und Jura mit dem Ziel, jungen Artistinnen und Artisten sowie jungen Sportlerinnen und Sportlern zu ermöglichen, Schulausbildung und Künstleroder Sportlerkarriere zu vereinbaren
JU 04	Vereinbarung 2009 zwischen den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg über die Beiträge an die Unterrichtskosten (BEJUNE-Vereinbarung)
LU	
LU 1	Kantonsbeitrag wird für den ganzen Kanton übernommen, ausgenommen Gemeinde Reiden
LU 2	nur für Bachelorstudiengang in Osteopathie
SO	
SO 1	Ganzer Kanton, unter dem Vorbehalt, dass es sich um ein 10. Schuljahr handelt und die Gemeinde das Schulgeld übernimmt.
SO 2	Der Besuch der staatlichen Gymnasien Basel-Stadt gilt für Gemeinden im Bezirk Dorneck ab 9. Schuljahr.
SO 3	Nur Gemeinden im Bezirk Thierstein, soweit nicht das Gymnasium Laufental- Thierstein den Typus führt
SO 4	Nur Gemeinden im Bezirk Dorneck sowie Gemeinde Kienberg
SO 5	Nur Gemeinden in den Bezirken Dorneck / Thierstein und Gemeinde Kienberg
SO 6	Nur Gemeinde Kienberg
SO 7	Nur Gemeinde Dornach
SO 8	Nur Gemeinden des Leimentals
SO 9	Nur Gemeinde Walterswil
SO 10	Nur Gemeinde Erlinsbach SO
SO 11	Nur Gemeinden im Bezirksschulkreis Schönenwerd sowie Gemeinde Erlinsbach SO
SO 12	Bilaterale Regelung
SO 13	Nur Gemeinden Erlinsbach SO und Walterswil SO
SO 14	Nur Ortschaft "Hinterer Wasserfallen", Gemeinde Mümliswil-Ramiswil
VS	Setzt keine kantonsspezifischen Codes
ZH	
ZH 1	Vorgängige Kostengutsprache des zuständigen Amtes erforderlich